



Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

Beratung

Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung

Für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden, wird die Vaterschaft erst durch eine Anerkennungsurkunde rechtswirksam und der Vater wird dann auch in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Dies ist auch nach der Geburt des Kindes jederzeit möglich.

- Der Vater des Kindes kann seine Vaterschaft durch Erklärung anerkennen.
- Die Zustimmung der Mutter ist notwendig.
- Anerkennung und Zustimmung müssen bei der zuständigen Dienststelle öffentlich beurkundet werden.
- Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch beim Standesamt, bei den Amtsgerichten oder bei Notaren möglich.
- Die Anerkennung der Vaterschaft kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, aber auch jederzeit danach.

Sorgerechtserklärung

Durch die Vaterschaftsanerkennung ändert sich noch nicht das Sorgerecht. Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist grundsätzlich die Kindesmutter allein sorgeberechtigt. Die Eltern können das Sorgerecht jedoch auch gemeinsam ausüben. Die gemeinsame Sorge kommt zustande durch eine übereinstimmende Erklärung der Eltern, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. Sorgeerklärungen müssen ebenfalls bei der zuständigen Dienststelle (Jugendamt - Kontakt siehe unten) öffentlich beurkundet werden.

Sofern keine gemeinsame Sorge erklärt wurde, kann eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) beim Jugendamt (z.B. zur Vorlage bei Behörden) kostenlos angefordert werden.

Notwendige Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (sofern es bereits geboren ist) ansonsten den Mutterpass
- gültige Personalausweise oder Reisepässe der Eltern

Was?

Art des Angebots

Beratung

Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

Kursleitung/Ansprechperson

Sabine Martens

Alter des Kindes

vor der Geburt, altersunabhängig

Wann?

Angebotstermin

Dauerhaftes Angebot

Termin(e)

Beurkundungen (Vaterschaft und Sorgerecht) können nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Dies ist per E-Mail (s.martens@wermelskirchen.de), aber auch telefonisch möglich.

Inklusion & Barrierefreiheit

Räumliche Zugänglichkeit

- Keine Angaben

Inhaltliche Zugänglichkeit

- Keine Angaben

Wo?

Adresse

Jugendamt der Stadt Wermelskirchen
Telegrafenstr. 29
42929 Wermelskirchen

Anmeldung

Anmeldung erforderlich

Ja

Weitere Angaben zur Anmeldung

Möglichst mit vorheriger Terminvereinbarung.

Link zur Anmeldung

[Weiter zur Anmeldung](#)

Kosten des Angebots

Kostenloses Angebot

Durchführende Organisation

Adresse

Jugendamt der Stadt Wermelskirchen Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

Kontaktperson

Sabine Martens

Telefon

02196/710-512

Email

s.martens@wermelskirchen.de

Link Anbieter

[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

Alle Angebote dieses Anbieters

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)

Träger des Anbieters

Adresse

Stadt Wermelskirchen Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Art des Trägers

Öffentlicher Träger

Telefon

02196/710-511

Email

jugendamt@wermelskirchen.de

Link Träger

[Weiter zur Homepage des Trägers](#)